

XIX. GP.-NR
Nr. 197 IA
Präs. 09. März 1995

A N T R A G

der Abg. Wenitsch, Dr. Salzl, Ing. Murer, Ing. Reichhold, Aumayr betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985 über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 970/1993, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985 über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985), zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 970/1993, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBl. Nr. 444, über den Verkehr mit Wein und Obstwein (Weingesetz 1985) zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 970/1993, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3 lautet § 23 Abs. 4:

- "(4) Die Verwendung der Bezeichnung "Meßwein" setzt voraus, daß dieser Wein aus Weintrauben gewonnener Naturwein sein muß und nicht verdorben sein darf. Das Vermischen mit Substanzen, die nicht von der Rebe gewonnen werden, ist auch in geringer Menge verboten. Erlaubt ist die Behandlung des Meßweines mit Substanzen, die aus der Rebe gewonnen werden. Nur für solcherart hergestellte Weine darf das Wort "Natur" beim Inverkehrbringen verwendet werden."

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

2. In § 33 Abs. 1 Z 2 entfällt das Wort "natur,".

Die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft wird beantragt.

Begründung:

In der kommentierten Ausgabe des Weingesetzes 1985, Wohanka/Blauensteiner, steht bezüglich Meßwein auf S. 35: "Die Verwendung der Bezeichnung 'Meßwein' setzt voraus, daß dieser Wein den kirchenrechtlichen Bestimmungen entspricht und möglichst 'naturbelassen' erzeugt wurde (z.B. keine Aufzuckerung)". Da es nunmehr eine dem Codex iuris canonici entsprechende Behandlungsmethode gibt, kann die 1985 aus dem Weingesetz eliminierte Passage über Meßwein in novellierter Form wieder in das Weingesetz aufgenommen werden.

Unter der Bezeichnung "Meßwein" in Verkehr gebrachter Wein, der nur mit aus der Rebe gewonnenen Substanzen vermischt oder behandelt werden darf, bedeutet eine große Vermarktungschance für österreichischen Wein im In- und Ausland.

Dem Bund entstehen dadurch keinerlei Mehrkosten, im Gegenteil, durch die zusätzliche Weinvermarktung käme es zu einnahmenseitigen Verbesserungen (z.B. Mehrwertsteuer).